



**DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND**

VERKEHRSSICHERHEIT AUF DEM SPORTPLATZ SCHWERPUNKT MOBILE TORE



VERKEHRSSICHERHEIT AUF DEM SPORTPLATZ SCHWERPUNKT MOBILE TORE

IMPRESSUM

Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund
Otto-Fleck-Schneise 6
60528 Frankfurt/Main
Telefon 069/6788-0
www.dfb.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Jens Grittner

Redaktion:

Prof. Thieme-Hack, Jutta Katthage, Matthias Eiles

DFB-Arbeitsgruppe Sicherer Fußballplatz:

Prof. Dr. Joachim Casparius, Björn Fecker, Josef Hesse, Jutta Katthage, Wolfgang Klein,
Rainer Milkoreit, Norbert Moser, Günther Schlesiger,
Prof. Martin Thieme-Hack, Klaus Trojahn, Alfred Vianden

Layout und Produktion:

B2 Design
Ulanenplatz 2
63452 Hanau
info@b2design.info

Bildernachweis:

Getty Images, DFB, fotolia.com/vaniaplatonov
Schäper Sportgeräte GmbH: Bild 1, 2, 4, 5, 6
Katthage: Bild 3, 11, 13, 15, 16, 19, 20, 21, 22, 24, 28, 30, 33, 34, 36, 39, 40, 41, 43, 45
Müller: Bild 7, 14, 26, 42
Klein: Bild 8, 9, 10, 12, 17, 18, 23, 25, 27, 29a, 29b, 31, 32, 35, 37, 38a, 38b
Illgas: Bild 44a, 44b

Februar 2020

INHALT

VORWORT	4
EINFÜHRUNG IN DIE VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT	5
Verkehrssicherung auf Sportfreianlagen	6
Die Frage der Haftung	7
Organisation des Sicherheitsmanagements	8
Inspektionsarten, -intervalle und -umfang	9
SICHERHEIT VON (MOBILEN) TOREN	10
Allgemeine Anforderungen an Tore	10
Befestigung von mobilen Toren	14
Weitere Anforderungen an Tore	18
Anforderungen an Netzhaken	29
Anforderungen an den Transport von Toren	32
Anforderungen an die Aufbewahrung	34
ANHANG	38
Glossar, wichtige Begriffe	38
Literaturverzeichnis	39



Liebe Vorstände, liebe Fußballer,

leider immer noch zu oft kommt es zu Unfällen, weil ein mobiles Tor nicht ausreichend gesichert wurde. Ob fehlende Antikipp-Systeme, abstehende Schrauben und Metallhaken oder beschädigte Torpfosten: schon eine Kleinigkeit kann schlimme Folgen haben. Umso gefährlicher wird es, wenn Kinder völlig ausgelassen Fußball spielen, auch weil sie durch ein umfallendes Tor ungleich schwerer als ein erwachsener Mensch verletzt werden können.

Wir wollen Ihnen mit dieser Broschüre helfen, Ihren Sportplatz zu einem sicheren Ort zu machen. Mit vielen Beispielen, Tipps zur Inspektion und der Klärung von Haftungsfragen wollen wir Ihnen dabei zur Seite stehen, die richtigen Entscheidungen zu treffen. Ich bitte Sie inständig, diese Broschüre zu lesen und dann nach bestem Wissen und Gewissen in der Praxis umzusetzen.

Denn Tore sollten kein Unfallrisiko sein. Sondern ausschließlich ein Grund zum Jubeln!

Erwin Bugár
Vizepräsident für Breitenfußball
und Breitensport

Dieser Leitfaden zur Einführung in die Verkehrssicherungspflicht und zur Sicherheit von frei stehenden (mobilen) Toren ist ein Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Sportplatz.

Die Verkehrssicherungspflicht ist ein Konstrukt aus der Rechtsprechung und beruht auf dem § 823 BGB (Schadensersatzpflicht).

§ 823 I BGB: SCHADENSERSATZPFLICHT

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

FÜR DIE VERKEHRSSICHERHEIT AUF SPORTANLAGEN BEDEUTET DIESES:

Wer einen öffentlichen Verkehr auf seinem Grundstück eröffnet, unterhält oder duldet, hat Vorkehrungen zum Schutz Dritter zu treffen. Hundertprozentige Sicherheit ist nicht zu gewährleisten, wird auch nicht ver-

langt. Jedoch sind Eigentümer, Besitzer und Veranstalter veranlasst, ihre Sportanlagen im Freien zu überprüfen, so dass der Nutzer entsprechend der üblichen Sicherheitserwartungen vor Schäden zu schützen ist.

ERGÄNZEND LAUTET § 823 II BGB:

§ 823 II BGB: SCHADENSERSATZPFLICHT

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Daraus geht hervor, dass gegen ein Schutzgesetz nicht verstoßen werden darf. Ein Schutzgesetz ist z.B. das Produktsicherheitsgesetz, welches für Hersteller und Importeure zwingend vorgeschrieben ist und den Verbraucher vor unsicheren Produkten schützt. Zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht ist, insbesondere zur Vermeidung einer Haftung, ein Sicherheitsmanagement einzuführen. Dieses Sicherheitsmanagement besteht unter anderem aus Inspektionen.

Wenn Vereine Sportanlagen der Kommune nutzen, werden häufig die Verantwortlichkeiten und die Zuständigkeiten des Sicher-

heitsmanagements in Nutzungsverträgen geregelt. In der Praxis sind die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für die verschiedenen Inspektionen in den Nutzungsverträgen unterschiedlich. Dieses muss im Einzelfall geklärt werden, um die Verantwortlichen in den Vereinen vor einer Haftung zu schützen.

Regelmäßige Inspektionen sind erforderlich, weil bei allen Bauweisen von Sportplätzen und allen übrigen Teilen eines Sportplatzgeländes, mutwillige Zerstörung hinzukommen können, durch die materielle Schäden und damit Verletzungsgefahren entstehen.

VERKEHRSSICHERUNG AUF SPORTFREIANLAGEN

WAS MUSS VERKEHRSSICHER SEIN?

Die gesamte Sportfreianlage.

Die Sportfreianlage besteht aus der nutzbaren Spiel- und Sportfläche (inkl. dem Sicherheitsabstand), dem hindernisfreien Raum und den Ergänzungsflächen. D. h. auch Wegeflächen, Zäune, Zuschaueranlagen, Funktionsräume und Kabinen müssen verkehrssicher sein.

SIND SPORTFREIANLAGEN NUR SPORTPLÄTZE?

Nein, auch Bolzplätze, Multifunktionsanlagen, Beachsportplätze etc. gehören zu Sportfreianlagen.

WAS SIND DIE PFLICHTEN?

Die Verkehrssicherungspflicht ist ein Konstrukt der Rechtsprechung. Grob vereinfacht bedeutet sie, dass der Besitzer, Eigentümer und/oder Veranstalter einer Sportfreianlage darauf achten muss, dass von der Anlage keine Gefahren für Personen ausgehen.

WAS SIND DIE PFLICHTEN VON EIGENTÜMERN, BETREIBERN ODER VERANSTALTERN?

Eigentümer, Betreiber und Veranstalter sind für den ordnungsgemäßen Zustand verantwortlich. D. h., die Sportanlage muss sich mindestens technisch in einem einwandfreien Zustand befinden.¹

Zudem müssen Eigentümer, Besitzer und Veranstalter den Benutzer vor den Gefahren schützen, welche diese selbst nicht erwarten sowie nicht selbst beurteilen können.¹

MÜSSEN NUTZER VOR SÄMTLICHEN GEFAHREN GESCHÜTZT WERDEN?

Nein, eine 100-prozentige Sicherheit ist nicht möglich. Jedoch sind Benutzer vor Gefahren zu schützen, die über das übliche Risiko hinausgehen.

BEISPIEL:

Fußball kann weiterhin ohne spezielle Schutzkleidung gespielt werden. Schürfwunden oder andere, auch schwere Verletzungen durch einen spielerischen Zweikampf sind möglich und im sportlichen Maße tolerierbar.

Vermieden werden müssen jedoch Unfälle, die aufgrund von technischen Mängeln, z. B. durch ungesicherte Tore, zu geringen Sicherheitszonen oder losen Elementen an Barrieren verursacht werden.

MUSS DER EIGENTÜMER, BETREIBER ODER VERANSTALTER DIE SPORTFREIANLAGE SELBST PRÜFEN?

Er hat die Möglichkeit der Delegation. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie im Abschnitt „Organisation des Sicherheitsmanagements“.

Nichtsdestotrotz sind sämtliche Mängel, die während einer Inspektion festgestellt werden, zu dokumentieren und zu beheben.

DIE FRAGE DER HAFTUNG

WAS BEDEUTET HAFTUNG?

Einstehen für das eigene Verhalten oder das Verhalten anderer.

Eigentümer, Betreiber und Veranstalter können durch aktives Handeln (Schaffen einer Gefahrenquelle) oder durch Unterlassung (z. B. Versäumen von Instandhaltungsmaßnahmen) für entstandene Schäden haftbar gemacht werden.

HAFTUNG DES BETREIBERS

Der Betreiber haftet für den Zustand der Anlage. Gefahrenquellen sind zu verhindern oder durch die notwendigen Maßnahmen in ihrer Wirkung zu begrenzen. Hierzu gehört auch die korrekte Durchführung der Wartung, Kontrolle und Instandhaltung sowie die Auswahl und Qualifizierung des Personals.

HAFTUNG DES VERANSTALTERS

Der Veranstalter haftet für geschaffene Gefahrenquellen in Beziehung zur Veranstaltung.

HAFTUNG DES SPORTLEHRERS/ TRAINERS

Sportlehrer/Trainer sind grundsätzlich dazu verpflichtet, ihren Aufsichts- und Sorgfaltspflichten nachzukommen.

HAFTUNG DES HERSTELLERS BZW. IMPORTEURS

Der Hersteller bzw. Importeur trägt die Haftung dafür, dass das Produkt entsprechend der geltenden Regelwerke hergestellt wird.

HAFTUNG DER PLANER

Planer können für Planungsmängel haftbar gemacht werden.

HAFTUNG DER AUFSTELLER DER GERÄTE

Die Aufsteller der Geräte haften für den ordnungsgemäßen Aufbau gemäß Herstelleranweisungen.

¹ Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. Sportplatzpflegerichtlinie 2014

ORGANISATION DES SICHERHEITSMANAGEMENTS

WIE KANN EIN SICHERHEITSMANAGEMENT AUFGEBAUT WERDEN?

Ein Sicherheitsmanagement besteht aus drei Ebenen. Diese sind die Verantwortungsebene, die Entscheidungsebene und die Ausführungsebene.

Zuständig für die Verantwortungsebene ist der Betreiber (i. d. R. Bürgermeister, Dezent, Vereinsvorstand oder Geschäftsführer u. a.). Er hat die Gesamtverantwortung für die Verkehrssicherungspflicht, d. h.: er muss für ein funktionierendes Sicherheitsmanagement sorgen. Jedoch kann er die Ausführung der Tätigkeiten delegieren.

Die zweite Ebene ist die Entscheidungsebene, welche i. d. R. von einer Person in leitender Tätigkeit betreut wird. Diese Person ist verantwortlich für das Ausstellen eines Inspektionsplans und der Überprüfung der Inspektion.

Die dritte Ebene ist die Ausführungsebene. Das sind die Personen vor Ort, welche die Sportfreianlage mit den verschiedenen Inspektionsarten untersuchen.²

Alle drei Ebenen können auch durch eine Person vertreten sein. In einem Nutzervertrag sind die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zu klären.



² Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. Sportplatzpflegerichtlinie 2014

INSPEKTIONSARTEN, -INTERVALLE UND -UMFANG

WELCHE INSPEKTIONSARTEN GIBT ES?

In der Regel wird unterschieden in: Sichtprüfung, Funktionsprüfung, Jahreshauptuntersuchung, Sportgeräteinspektion und Ingenieurbauwerke-Inspektion. Die Sicht- und Funktionsprüfung kann von geschultem Personal vor Ort durchgeführt werden. Die Jahreshauptuntersuchung, die Sportgeräteinspektion und die Ingenieurbauwerks-Inspektion (z. B. Beleuchtungsanlagen, Ballfangeinrichtungen, Tribünenkonstruktionen) sollten als Fremdüberwachung von entsprechend geschulten Personen durchgeführt werden.

Bei der Funktionsprüfung, sie sollte einmal im Monat durchgeführt werden, ist zu prüfen, ob die sportfunktionalen und wichtigen sicherheitstechnischen Anforderungen, z. B. die Festigkeit von Verbindungsstellen, noch erfüllt werden.

Die Jahreshauptuntersuchung ist eine Fachinspektion, bei der jährlich ein Fachmann die Sportfreianlage ohne Messinstrumente zur Festigkeit und Standfestigkeit überprüft.

Bei der Sportgeräteinspektion sollten die Sportgeräte alle drei Jahre hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen der jeweiligen DIN EN und Herstellerangaben z. B. auf Standsicherheit und konstruktive Festigkeit überprüft werden.

Die Ingenieurbauwerke-Inspektion ist alle sechs Jahre durchzuführen. Hierbei wird die Standfestigkeit von Bauwerken wie Flutlichtmasten und Ballfangzäunen überprüft.

WIE OFT SOLLEN DIE PRÜFUNGEN DURCHGEFÜHRT WERDEN UND WAS BEINHALTEN SIE?

Die Sichtprüfung ist in der Regel wöchentlich durchzuführen. Wie der Name sagt, ist die Sportfreianlage einschließlich der Sportgeräte und Nebenanlagen und Ausstattungselemente auf Beschädigungen oder Mängeln zu kontrollieren.

PRÜFUNG	INTERVALL	INSPEKTIONSUMFANG	
Sichtprüfung	wöchentlich	visuelle Inspektion	Personal vor Ort
Funktionsprüfung	monatlich	operative Inspektion	
Jahreshauptprüfung	jährlich	visuelle und operative Inspektion, soweit möglich ohne Hilfsmittel	Fremdüberwachung
Sportgeräteinspektion	3-Jahre (nicht im Jahr der 6-Jahres-Inspektion)	visuelle und operative Inspektion, mit einfachen Hilfsmittel	
Ingenieurbauwerke-Inspektion	6-Jahres-Inspektion	Inspektion zur Überprüfung der Statik von z.B. Flutlichtmasten und Ballfangzäunen	

(nach: FLL Sportplatzpflegerichtlinie 2014)

ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN TORE

TOR-TYPEN:

Es werden nach DIN EN 748 vier Tor-Typen in je zwei Größen unterschieden.
Die Größen sind: 7,32 x 2,44 m und 5,00 x 2,00 m.

1. Fußballtor mit Bodenhülsen, Netzspannsäule mit Bodenhülsen



Bild 1: Tor-Typ 1



2. Fußballtor mit Netzkonsolen und Bodenhülsen



Bild 2: Tor-Typ 2



3. Mobiles Fußballtor mit Bodenbefestigung



Bild 3: Tor-Typ 3 mit Bodenbefestigung, hier: Spiralanker bei der Sportgeräteinspektion vor Ort. In diesem Fall wurden die Anforderungen an Standfestigkeit und Festigkeit gemäß DIN EN 748 erfüllt.



4. Mobiles Fußballtor mit Gegengewicht



Bild 4: Mobiles Fußballtor (nach DIN EN 748: frei stehendes Tor-Typ 4) mit Gegengewicht.



ZUSÄTZLICH GIBT ES NOCH FOLGENDE TORE:

5. Kleinfeldtor



Bild 5: Kleinfeldtor

6. Minitor



Bild 6: Minitore

Minitore benötigen nach Norm keine Kippsicherung. Der Handel bietet zur Erhöhung der Sicherheit dafür Zusatzgewichte an.

ACHTUNG:

Mobile Tore ohne Gegengewicht oder geeignete Bodenbefestigung dürfen weder im Spiel- und Trainingsbetrieb noch außerhalb der Spiel- und Trainingszeiten ungesichert auf der Sportfreianlage stehen.

Vor jeder Benutzung muss der Trainer/Übungsleiter diese auf Nutzungsrisiken hin überprüfen und – wenn möglich – diese beheben. Sind solche erkennbar ist die Anlage/das Gerät zu sperren. (vgl. Tabelle 1)

MÄNGEL	ERLÄUTERUNG
Keine Mängel	neuwertig
Geringfügige Mängel	optische Beeinträchtigung
Leichte Mängel	geringfügige Mängel ohne Sicherheitsmängel
Deutliche Mängel	Sicherheitsmängel, Beseitigung erforderlich
Schwere Mängel	umgehende Mängelbeseitigung erforderlich
Unbrauchbarkeit	Sperrung des Geräts, bzw. Einrichtung

Tabelle 1: Bewertungsschema der FLL Sportplatzpflegerichtlinie (2014) für Mängel

BEFESTIGUNG VON MOBILEN TOREN

VARIANTE 1

(BEVORZUGTE VARIANTE BEI NEUANSCHAFFUNG) MIT GEGENGEWICHTEN (TOR-TYP 4)

- Das Gegengewicht muss der Torauslage (Tiefe) entsprechen. (vgl. Tabelle 2)
- Festmontierte und bereits gefüllte bzw. in den Bodenrahmen integrierte Gegengewichte sind zu bevorzugen.
- Die Gegengewichte sollten im Rückraum des Tores mit gerundeten Profilen flach auf dem Boden liegen. Gegengewichte im Netzraum sind nicht zulässig.
- Durch die Gegengewichte dürfen keine zusätzlichen Gefahren entstehen, z. B. durch zu hoch stehende Schrauben, scharfe Kanten oder überstehende Enden.
- **Alternative:** Befestigung mittels Klemmbodenhülsen (Nachteil: Standort ist vorgegeben)

ACHTUNG:

Beim Nachrüsten von Gegengewichten ist der Hersteller zu Rate zu ziehen, um ein geeignetes Gegengewicht auszuwählen. Wichtig ist neben dem notwendigen Gewicht, dass das Gegengewicht zum Bodenrahmen passend ist.

TORGRÖSSE	AUSLAGE (TIEFE)	NOTWENDIGES GEWICHT
Jugendtor (5,00 x 2,00 m)	1,0 Meter*	200 kg
Jugendtor (5,00 x 2,00 m)	1,5 Meter	125 kg
Jugendtor (5,00 x 2,00 m)	2,0 Meter	100 kg
Bolzplatztor	1,0 Meter*	200 kg
Bolzplatztor	1,5 Meter	125 kg
Trainingstor (7,32 x 2,44 m)	1,5 Meter	170 kg
Trainingstor (7,32 x 2,44 m)	2,0 Meter	100 kg

Tabelle 2: Empfehlung von Schäper Sportgeräte GmbH entsprechend TÜV-Vorgabe und Test im eigenen Hause.

* Das Tor mit 1,0 Meter Tiefe ist nicht in der Norm genannt.



Bild 7: Wenn sich das Tor bei der Standfestigkeits- und Festigkeitsprüfung gemäß der sicherheitstechnischen Anforderungen nach DIN EN 748 hebt, ist die Standfestigkeit nicht ausreichend.

VARIANTE 2

(KRITISCHE VARIANTE) MIT BODENBEFESTIGUNGEN (Z.B. SPIRAL- UND ERDANKERN/-NÄGEL):

- Anforderungen und Angaben wie bei Variante 1
- Nur für Rasenplätze geeignet.

RISIKEN BEI DER VERWENDUNG VON BODEN- BEFESTIGUNGEN:

- Es ist möglich, dass die Bodenbefestigung mit Spiral- oder Erdankern/-nägeln keine ausreichende Standfestigkeit bringt, da die Bodenbefestigung aus dem Boden gezogen wird.
- Es ist möglich, dass die Bodenbefestigungen nicht in den Boden eingebracht werden können.



Bild 8: Befestigung mit Klemmbodenhülsen



Bild 9: Überstehender, nicht vollständig eingeschraubter Spiralanker



Bild 10: Sandsäcke sind nicht geeignet, um Tore dauerhaft gegen Umkippen zu sichern.



WEITERE ANFORDERUNGEN AN TORE

- Sämtliche Verbindungsstellen müssen fest sein.
- Bei verschraubten Verbindungsstellen ist zu prüfen, ob Verschraubungen nachzuziehen sind bzw. ob alle notwendigen Schrauben vorhanden sind.



Bild 11: Hier fehlen Schrauben, so dass Pfosten und Torlatte nicht mehr fest miteinander verbunden sind.



Bild 12: Fehlende Verbindung zwischen Pfosten/Querlatte und Netzkonzole



- Offene und defekte Schweißnähte müssen vom Fachmann untersucht und falls möglich repariert werden.
- Es ist anzunehmen, dass der Riss in der Verbindungsstelle die konstruktive Festigkeit beeinträchtigt.



Bild 13: Riss an der Schweißnaht



- Pfosten und Querlatte müssen den gleichen Querschnitt haben.



Bild 14: Pfosten und Querlatte haben den gleichen Querschnitt



SICHERHEIT VON (MOBILEN) TOREN

- Vorstehende Ecken und Kanten müssen auf 3 mm oder mehr gerundet werden, da sie sonst eine Verletzungsgefahr darstellen.



Bild 15: Nicht auf 3 mm gerundete Kanten an der Rollenbefestigung können zu Verletzungen führen.



- Es dürfen keine spitzen oder scharfkantigen Elemente hervorstehen.



Bild 16: Überstehende Schrauben und scharfe Kanten stellen eine erhöhte Verletzungsgefahr dar.



Bild 17: Überstehende Schrauben am Pfosten und Querlatte



Bild 18: Überstehende Strauben



WEITERE ANFORDERUNGEN AN TORE

- Beschädigungen am Tor können die konstruktive Festigkeit schädigen.



Bild 19: Deutliche Beschädigung am Pfosten



- Tore dürfen oberhalb von 1,20 m keine Öffnungen kleiner als 23 cm Durchmesser haben.

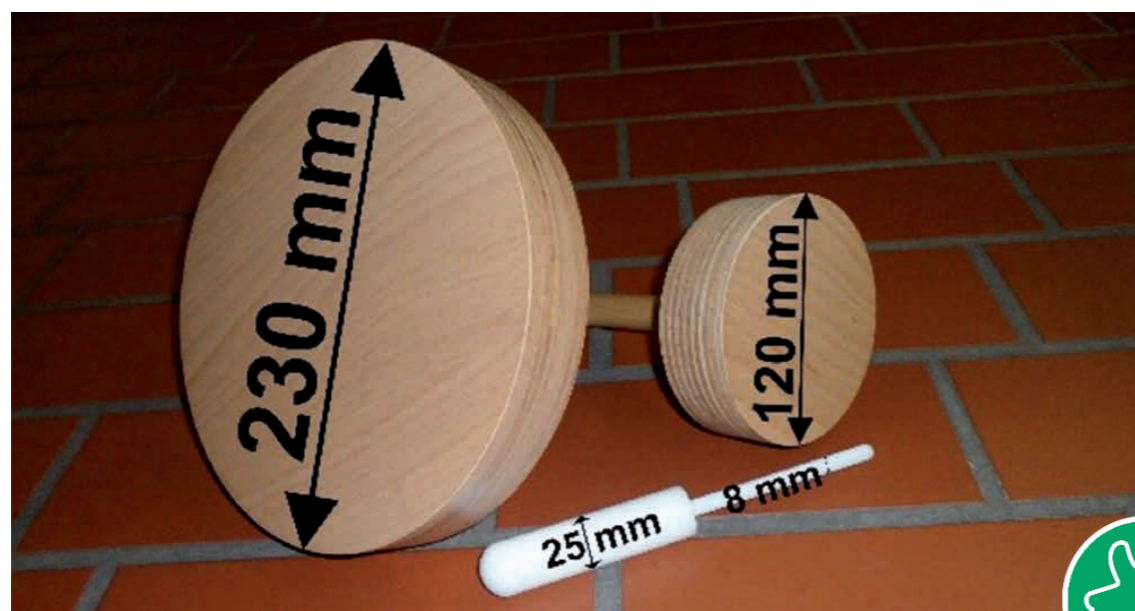


Bild 20: Auszug von Prüfgeräten zur Sportplatzprüfung



- Nach oben geöffnete, spitz zulaufende Winkel kleiner als 60° sind oberhalb von 1,20 m nicht zulässig, weil das eine sog. „Fangstelle“ bildet.



Bild 21: Nach oben geöffnete Winkel müssen $> 60^\circ$ sein



- Spannleinen dürfen nicht am Ballfangzaun angebunden werden. Dies kann die konstruktive Festigkeit des Zaunes beeinträchtigen.



Bild 22: Spannleine am Ballfangzaun angebunden





Bild 23: Spannleine am Ballfangzaun angebunden



- Der Bodenrahmen der Tore muss flächig auf dem Boden liegen.



Bild 24: Höhendifferenz zwischen Bodenrahmen und Boden



- Bodenhülsen müssen im Durchmesser an den Pfosten angepasst sein und sind bei Nicht-Benutzung belagseben abzudecken.
- Fundamente sind mind. 4 cm zu überdecken und müssen auf $\leq R 100$ gerundet sein.
- Die Einbindetiefe der Pfosten von Fußballtoren sollte mindestens 50 cm betragen.



Bild 25: Fundamente sind mind. 4 cm zu überdecken



SICHERHEIT VON (MOBILEN) TOREN

- Warnschilder und Kennzeichnungen müssen an den Toren befestigt sein.
- Gemäß DIN EN 748 muss ein dauerhaftes Warnschild am Tor erklären, dass: „Dieses Tor ist ausschließlich für Fußball konstruiert und für keinen anderen Zweck“
 - Prüfen Sie vor Benutzung dieses Produktes, ob alle Verbindungen fest angezogen sind, und prüfen Sie dies später regelmäßig;
 - Das Tor muss jederzeit gegen umkippen gesichert werden;
 - Netz oder den Torrahmen nicht beklettern.“



Bild 26: Warnschilder und Kennzeichnungen an Toren



Bild 27: Warnschilder und Kennzeichnungen an Toren



- Es dürfen keine Veränderungen, z.B. angeschraubte oder angeschweißte Elemente, an die Tore angebracht werden.



Bild 28: Eingeschweißter Winkel stellt erhöhte Verletzungsgefahr dar



Bild 29a, 29b: Horizontal und vertikal eingeschweißte Winkel stellen erhöhte Verletzungsgefahren dar.



SICHERHEIT VON (MOBILEN) TOREN

- Tore sind nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch konstruiert. Netze und Torrahmen dürfen nicht beklettert werden.



Bild 30: Bestimmungsgemäßer Gebrauch von Fußballtoren

- Belagswechsel im Netzraum sind nicht zulässig. Außerdem befindet sich ein unzulässiges Gewicht im Netzraum.



Bild 31: Im Tor wechselt der Belag

ANFORDERUNGEN AN NETZHAKEN

- Offene Netzhaken aus Metall sind unzulässig.
- Karabinerhaken dürfen nur genutzt werden, wenn sie mit Überwurfmutter ausgestattet sind.



Bild 32a, 32b: Offene Metallnetzhaken sind nicht erlaubt.

- Netzhaken dürfen nicht gebrochen oder verformt sein.



Bild 33: Gebrochene Kunststoffnetzaken sind auszutauschen.

- Netzhaken sollen nach DIN EN 748 äußere Öffnungen ≤ 8 mm bzw. ≤ 25 mm haben. Sonst entstehen sog. Fingerfangstellen.

- **Fingerfangstellen:**

Wenn die kleine Seite (8 mm) des Prüfstabes passt, ist die Öffnung zugänglich (Finger passt in die Öffnung).

Damit die Öffnung auch zulässig (erlaubt) ist, muss auch die große Seite (25 mm) des Prüfstabes passen.

Wenn nur die kleine Seite passt, ist die Öffnung nicht zulässig.

- **Auf den Bildern:**

Die kleine Seite des Prüfstabes passt (zugänglich). Die große nicht (nicht zulässig). Demnach ist es eine Fingerfangstelle.



Bild 34: Prüfkörper für Fingerfangstellen



Bild 35: Offener Metallnetzaken mit Öffnung < 25 mm

ANFORDERUNGEN AN DEN TRANSPORT VON TOREN

- Das Tragen von Toren muss von mehreren Personen durchgeführt werden.
- Tore mit Gegengewichten dürfen nur gerollt werden.
- Tore sind mindestens zu zweit zu versetzen.



Bild 36: Transport ist von mehreren Personen durchzuführen.



Bild 37: Transport durch mehrere Jugendliche und den Trainer. Trainer sollten den Transport jederzeit beobachten, um zu überprüfen, ob z.B. das Tor richtig angefasst wird.

- Das Tragen oder Rollen der Tore durch Zug am Netz ist unzulässig. Tore sind am Torpfosten und am Griff anzufassen und nach hinten zu heben. Anschließend ist der Netzbügel anzufassen, sodass das Tor verschoben werden kann. Das Absetzen erfolgt in umgekehrter Reihenfolge.
- Beim Transport darf sich niemand im Gefahrenbereich des Tores aufhalten. Auch das Mitfahren ist verboten.
- Der verantwortliche Trainer/Übungsleiter hat dafür zu sorgen, dass der Transport der Tore keine zusätzlichen Gefahren in sich birgt. Am Transport beteiligte Personen müssen umfassend instruiert werden, wie das Aufstellen und Transportieren und Lagern zu erfolgen hat.
- Zudem dürfen Kinder und Jugendliche Tore nicht alleine bewegen. Es ist darauf zu achten, dass niemand im Gefahrenbereich ist.

- Zum Transport und Umgang von Toren mit Gegengewicht muss eine Einweisung durchgeführt werden.
- Auslaststore in der Barriere sind zu nutzen. Das Heben der Tore über die Barriere ist nicht zulässig, da dies die Tore und die Barriere beschädigen kann. Zudem können Unfälle beim Heben geschehen.

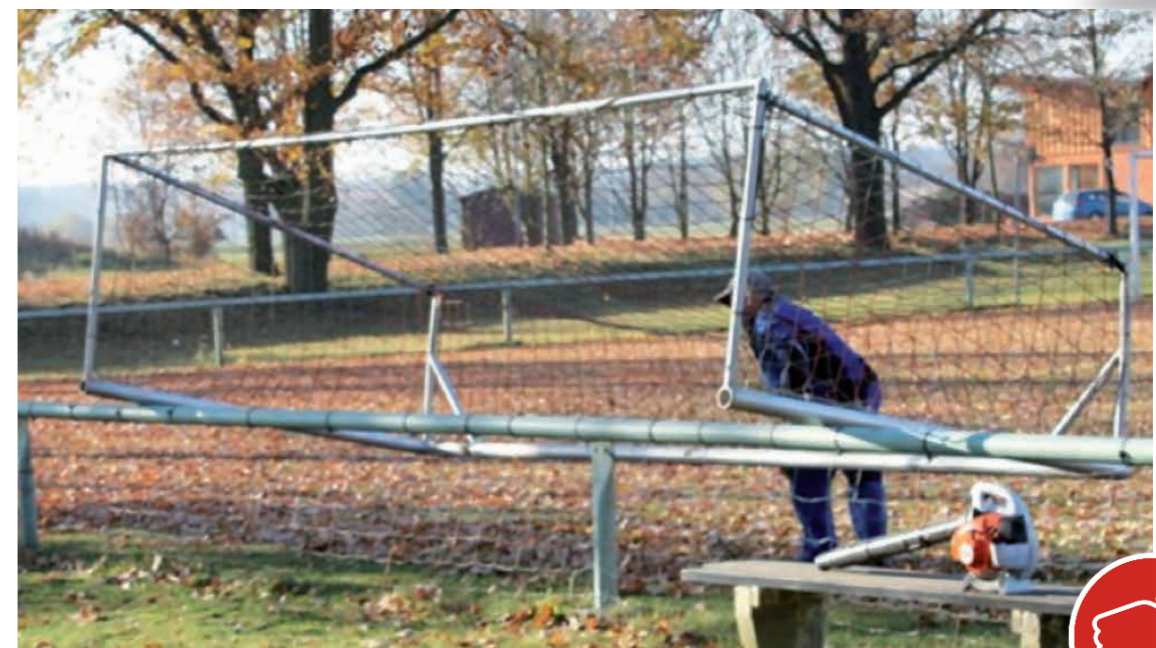


Bild 38a und 38b: Tor muss über die Barriere gehoben werden.

ANFORDERUNGEN AN DIE AUFBEWAHRUNG

- Tore sind jederzeit gegen Umkippen zu sichern. D.h.: Tore sind bei Nichtgebrauch gegen unbefugte Nutzung zu sichern.
- **Zum Bild:** Dieser Haken ist vermutlich nicht ausreichend, um das Tor standsicher zu verankern.



Bild 39: Dieses Tor ist ungesichert.



- Mobile Tore sind außerhalb des Spielfelds inkl. des Sicherheitsabstands und des hindernisfreien Raums aufzubewahren.



Bild 40: Das Tor befindet sich außerhalb des Spiel- und Trainingsbetriebs ungesichert auf dem Spielfeld.



- Mobile Tore sind außerhalb des Spielfelds und der Sicherheitszone stirnseitig aneinanderzustellen und mit Ketten unverrückbar miteinander zu verbinden.



Bild 41: Tore außerhalb des Spielfelds, aneinander gekettet



Bild 42: Liegende Lagerung der Tore



SICHERHEIT VON (MOBILEN) TOREN

- Tore dürfen nicht am Ballfangzaun aufgehängt werden.
 1. Es kann die konstruktive Festigkeit des Ballfangzauns behindern.
 2. Das Auf- und Abhängen stellt eine erhöhte Verletzungsgefahr dar.
 3. Die Tore können im hindernisfreien Raum des Spielfeldes hängen.



Bild 43: Mehrere Tore am Ballfangzaun



- Ausbuchtungen in der Barriere zur Aufbewahrung der Tore außerhalb der Sicherheitszone



Bild 44a, 44b: Ausbuchtungen in der Barriere zur Aufbewahrung der Tore außerhalb des hindernisfreien Abstandes.

GLOSSAR, WICHTIGE BEGRIFFE

- Sicherheitszone:** Fläche, die sich aus Sicherheitsabständen und hindernisfreien Abständen ergibt.
- Sicherheitsabstand:** Allseitiger Abstand um das Spielfeld und die Fläche für Leichtathletik. Beim Großspielfeld für Fußball beträgt der Sicherheitsabstand an der Längsseite 1 m und an der Stirnseite 2 m. Der Belag muss identisch mit dem Spielfeld sein. Bei Kleinspielfeldern gilt der gleiche Sicherheitsabstand wie bei Großspielfeldern.
- Hindernisfreier Abstand:** Allseitiger zusätzlicher Abstand um die Spiel- und Sportfläche, der von Aufbauten freizuhalten ist und nicht für zu diesem Spielfeld bzw. Fläche für die Leichtathletik gehörende Sportgeräte gilt. Beispiele für Aufbauten können Barrieren, Ballfangzäune und Beleuchtungsmasten sein. Der zusätzliche hindernisfreie Abstand muss mindestens 1 m an den Längsseiten bzw. 2 m an den Stirnseiten betragen. Bei Kleinspielfeldern entfällt der hindernisfreie Abstand, insbesondere entfällt die Sicherheitszone bei Spielfeldbegrenzung durch Banden.
- Auslage:** Tiefe des Tores
- Eigentümer:** jemand, der eine Sache als Eigentum hat
- Betreiber:** jemand, der eine Sportanlage im Freien betreibt³
- Veranstalter:** jemand, der etwas veranstaltet,³ z. B. ein Pflicht- oder Freundschaftsspiel, Turnier oder Sportfest

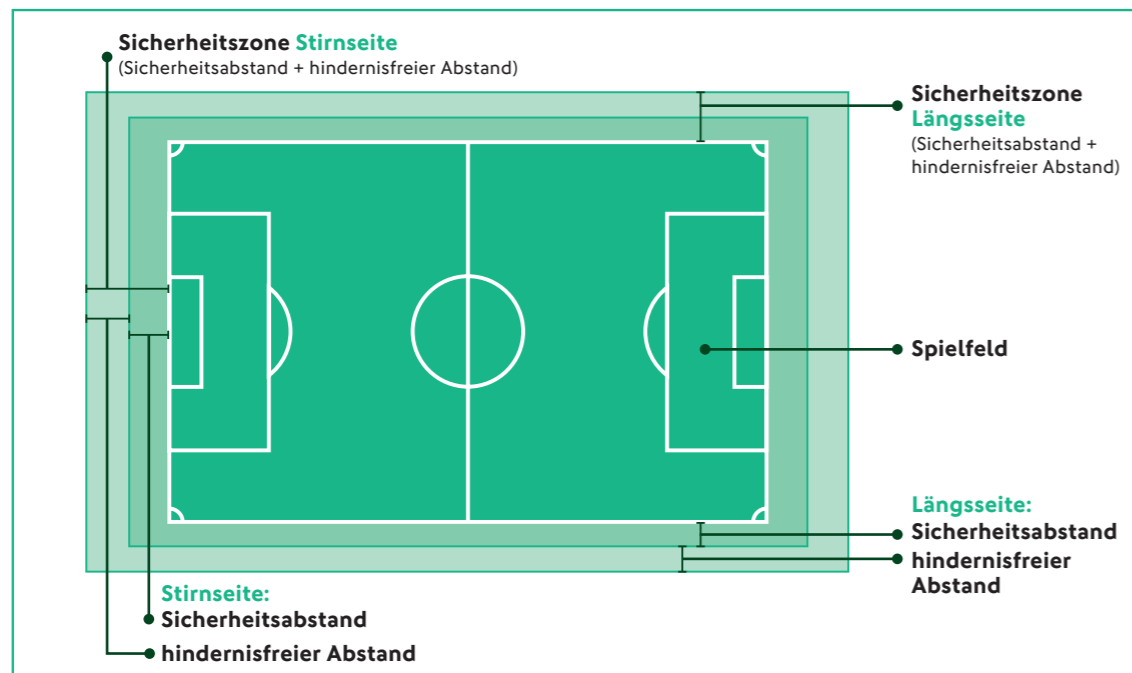


Bild 45: Skizze zum Sicherheitsabstand und hindernisfreien Abstand nach DIN 18035 Teil 1.

³ DIN 18035-1:2003-02

LITERATURVERZEICHNIS

- DFB Kompendium Sportplatzbau und -Erhaltung, 2017**
- DFB Fußball-Regeln 2019/2020**
- DGUV Information 202-048 (2004):** Checkliste zur Sicherheit im Schulsport. Hrsg.: Gesetzliche Unfallversicherung
- DGUV Information 202-044 (2007):** Sportstätten und Sportgeräte – Hinweise zur Sicherheit und Prüfung. Hrsg.: Gesetzliche Unfallversicherung
- DGUV Vorschrift 1 (2013):** Unfallverhütungsvorschriften – „Grundsätze der Prävention“ vom November 2013. Hrsg.: Gesetzliche Unfallversicherung
- DIN 18035-1:** Sportplätze – Teil 1: Freianlagen für Spiele und Leichtathletik, Planung und Maße, 2003-02, Beuth-Verlag, Berlin
- DIN 31051:** Grundlagen der Instandhaltung, 2003-06, Beuth-Verlag, Berlin
- DIN EN 748:** Spielfeldgeräte – Fußballtore – Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren, 2013-08, Beuth-Verlag, Berlin
- DIN EN 749:** Spielfeldgeräte – Handballtore – Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren, 2006-01, Beuth-Verlag, Berlin
- DIN EN 750:** Spielfeldgeräte – Hockeytore – Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren, 2006-01, Beuth-Verlag, Berlin
- DIN EN 15312:** Frei zugängliche Multisportgeräte – Anforderungen, einschließlich Sicherheit und Prüfverfahren, 2010-12, Beuth-Verlag, Berlin
- Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) (Hrsg.) (2009):** Empfehlung für die Planung, Vergabe und Durchführung von Leistungen für das Management von Freianlagen. Bonn
- Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) (Hrsg.) (2014):** Richtlinie für die Pflege und Nutzung von Sportanlagen im Freien, Planungsgrundsätze. Bonn
- Martin, Iris (2007):** Sportstättenhaftung, Rechte und Pflichten von Betreibern von Sportstätten, Teil I: Art und Umfang der Haftung. In: Der Sachverständige, Fachzeitschrift für Sachverständige, Kammern, Gerichte und Behörden, Heft 4/ 2007, S. 103 ff.
- Scheffen, Erika:** Zivilrechtliche Haftung im Sport. <http://www.bsj-miltenberg.de/Rechtsaspekte/Haftung.htm>
- Schlesiger, G. (2014):** Begutachtung des baulichen, sportfunktionellen und sicherheitstechnischen Zustands von Sportfreianlagen (Fußballplätze), unveröffentlichtes Manuskript
- Spindler (2011-03-01):** Anforderung an den Verkehrspflichtigen. In: BeckOK BGB § 823 Rn 233-258, Beck'scher Online-Kommentar BGB. Hrsg: Bamberger/Roth, Edition: 21. http://beck-online.beck.de/Default.aspx?vpath=bibdavta/komm/BeckOK_ZivR_21/BGB/cont/beckok.BGB.p823.gIE.gIV.gI1.gIb.htm
- Sportministerkonferenz in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Sportbund und dem Deutschen Städtetag (2002):** Sportstättenstatistik der Länder, Eigenverlag, Berlin
- Sportministerkonferenz in der Bundesrepublik Deutschland (2002):** Tore müssen fallen – nicht umfallen. Empfehlung der Sportministerkonferenz über den sicheren Umgang mit Ballspieltoren



**DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND**

Deutscher Fußball-Bund
Otto-Fleck-Schneise 6
60528 Frankfurt / Main

www.dfb.de

